



Fachbereich Jugend, Schledebrückstr. 5, 33332 Gütersloh, Tel. (05241) 82-2768

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT

IN DER STADT GÜTERSLOH

(in der Fassung vom 15. November 2001)

- gültig ab 01. Januar 2002 -

INHALTSÜBERSICHT

Seite

1. Allgemeine Förderungsgrundsätze	3
2. Jugendbildungsmaßnahmen:	4
2.1 Lehrgänge für Jugendleiter/innen.....	4
2.2 Kommunal- und staatspolitische Lehrgänge und Veranstaltungen.....	6
2.3 Sonstige Jugendbildungsveranstaltungen.....	8
2.4 Mitarbeiter-Pauschale.....	9
3. Internationale Jugendbegegnungen	10
4. Freizeitmaßnahmen:	11
4.1 Jugendfreizeitmaßnahmen.....	11
4.2 Familienerholung und Kinderferienhilfswerk.....	11
4.3 Kinder- und Jugendveranstaltungen.....	12
5. Organisationskosten	13
6. Material für die Jugendarbeit und Ergänzungseinrichtungen	13
7. Betriebskosten (Personal- und Sachkosten)	
für die Kinder- und Jugendarbeit:	14
7.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit.....	14
7.2 Jugendräume.....	16
8. Gemeinwesenarbeit	16
9. Förderung von Initiativgruppen	16
10. Sonstige Zuschüsse	16
11. Schlussbestimmungen	17
Terminübersicht.....	17
Anlage 1: Muster für Anträge gem. Ziffer 7.12 (Projektmittel).....	18
Anlage 2: Initiativfonds.....	19

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Gütersloh

- gültig ab 01. Januar 2002 -

1. Allgemeine Förderungsgrundsätze

- 1.01 Die Stadt Gütersloh kann die in ihrem Gebiet ansässigen Träger sowie die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Gütersloh an Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe nach diesen Richtlinien fördern.
Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) voraus (s. auch städt. Anerkennungsrichtlinien).
- 1.02 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Zuschüsse werden nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Gütersloh hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel und nachrangig gezahlt.
- 1.03 Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, schulischen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder kommerziellen Zwecken dienen, können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
- 1.04 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind an die Stadt Gütersloh - Fachbereich Jugend - zu richten. Nicht termingerecht eingereichte Anträge können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

In begründeten Ausnahmefällen ist nach Rücksprache mit dem Fachbereich Jugend eine spätere Antragstellung möglich.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, muss dem Zuschussantrag beigefügt werden:

- eine ausreichende Begründung
- ein detaillierter Kostenvoranschlag mit Finanzierungsplan, aus dem die Eigenleistung des Verbandes, der Zuschuss des Landes und eine Förderung evtl. Dritter sowie der von der Stadt Gütersloh zu erwartende Zuschuss ersichtlich sind.

Durch Zuschüsse des Bundes, des Landes und der Stadt dürfen nicht mehr als 85% der Gesamtkosten einer Maßnahme gedeckt sein. Der Zuschuss der Stadt wird ggf. gekürzt. Die Förderung einer Maßnahme aus verschiedenen Landesmittel-Etats ist nicht zulässig.

- 1.05 Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden; anderenfalls ist er zurückzuzahlen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Stadt Gütersloh zulässig. Der Zuschussempfänger ist ferner verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn die Richtlinien und Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht beachtet werden.

- 1.06 Kosten, die die Summe des anerkannten Kostenvoranschlages oder des Angebotes übersteigen, sind durch Eigenleistung zu decken. Eine Finanzierungslücke, die evtl. dadurch entsteht, dass die beantragte Beihilfe oder andere im Finanzierungsplan aufgeführten Zuwendungen nicht in voller Höhe gewährt werden, ist durch den Zuschussempfänger zu schließen.
- 1.07 Zuschüsse werden nicht bewilligt, wenn mit dem Vorhaben bereits vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde.

Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel durch Originalbelege (Rechnungen, Zahlungsbelege usw.), bezogen auf das Gesamtprojekt, bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen.

Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch eine örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.

- 1.08 Die Regelungen des Landesjugendplanes NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung sind im Rahmen der kommunalen Förderung durch diese Richtlinien zu berücksichtigen.

2. Jugendbildungsmaßnahmen

2.1 Lehrgänge für Jugendleiter¹

In der Jugendarbeit von Verbänden, Institutionen und Einrichtungen werden ausgebildete ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt. Voraussetzung für den verantwortlichen Einsatz sind persönliche Eignung, bewährtes praktisches Engagement in der Arbeit mit jungen Menschen und die Ausbildung zum Jugendgruppenleiter. Deshalb werden Zuschüsse mit dem Ziel gezahlt, ehrenamtlichen pädagogisch tätigen Mitarbeitern Kenntnisse als Grundlage für eine wirksame Kinder- und Jugendarbeit zu vermitteln. Diese Maßnahmen sollen dem Mangel an qualifizierten ehrenamtlichen pädagogisch tätigen Mitarbeitern entgegenwirken.

Es werden Lehrgänge gefördert, die Einführung und Vertiefung in folgende Gebiete geben:

- Pädagogische, soziologische und psychologische Grundlagen im Kindes- und Jugendalter
(z.B. Leitungsstile und -verhalten, Rollenverhalten, Gruppenpädagogik, Entwicklungsphasen, Umgang mit Konfliktsituationen, Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen)
- Rechts- und Versicherungsfragen
(z.B. Aufsichtspflicht, Jugendschutz, Haftungsrecht, Sexualstrafrecht, weiterführende praxisrelevante Rechtsbestimmungen)

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit werden die Bezeichnungen „Mitarbeiter/in“, „Jugendleiter/in“ bzw. „Teilnehmer/in“ u. ä. nicht verwendet, sondern ausschließlich die jeweils männliche Form benutzt.

- Planung und Durchführung von Maßnahmen, Methoden der Gruppen- und Projektarbeit, Planung und Durchführung von Veranstaltungen, offene Kinder- und Jugendarbeit
- sonstige Themen
(z.B. Förderpraxis und –richtlinien, Medien und Materialien in der Kinder- und Jugendarbeit, Teamarbeit und trägerspezifische Inhalte)
- Erste-Hilfe-Ausbildung

Diese Förderung schließt auch die Teilnahme von ehrenamtlichen pädagogisch tätigen Mitarbeitern an entsprechenden Kursen von anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung ein.

2.11 **Altersgrenze:**
ab 15 Jahre

2.12 **Teilnehmerzahl:**
10 - 35
(in begründeten Ausnahmefällen können Jugendleiterausbildungen auch ab 7 Teilnehmern durchgeführt werden) bei gleichbleibendem Teilnehmerkreis
Ab 7 Teilnehmern mit Wohnsitz Gütersloh kann je angefangene 7 Teilnehmer ein Seminarleiter die Förderung unter den gleichen Voraussetzungen erhalten (Altersbegrenzung ausgenommen).

2.13 **Dauer:**
Tageslehrgänge: 2 – 14 Tage mit tgl. 6 Stunden
Abendlehrgänge: 4 – 10 Abende (2 Abende = 1 Tag)
- wöchentlich mind. 1 Abend -

2.14 **Zuschüsse:**

2.141 An Träger von Maßnahmen der Jugendhilfe:

Tagessätze:

50 % der nicht von dritter Stelle (Land oder Bund) gedeckten Kosten für Verpflegung u. Unterkunft - höchstens 13,00 € je Tag und Teilnehmer - (bei Tageslehrgängen ohne Übernachtung höchstens 6,40 €).

An- und Abreisetag gelten - außer bei Wochenendlehrgängen - als 1 Tag.

Fahrtkosten:

50 % der nicht von dritter Stelle (Land oder Bund) gedeckten Kosten - höchstens 50 % des Tarifes 2. Kl. der Deutschen Bahn AG bis 500 km (nur Bundesrepublik Deutschland).

Referentengebühren:

Bei Eigenveranstaltungen werden 50 % der nicht von dritter Stelle (Land oder Bund) gedeckten Kosten (max. 103,00 € pro Tag) bezuschusst, jedoch nicht für Bedienstete oder Mitglieder des Veranstalters.

2.142 Für einzelne Teilnehmer an anerkannten Maßnahmen:
50 % des Teilnehmerbeitrages. Hierbei darf der Zuschussrahmen von Ziffer 2.141 nicht überschritten werden.

2.15 Antragsverfahren:

Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vorher mit einem geplanten Programm und Finanzierungsplan nach Vordruck zu stellen (s. auch Ziffer 1.04).

2.16 Verwendungsnachweis:

Teilnehmerliste, endgültiges Programm, Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie Kostenbelege für Unterkunft, Verpflegung, Fahrt und Referenten sind bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Lehrganges vorzulegen.

2.2 Kommunal- und staatspolitische Lehrgänge und Veranstaltungen

Durch Zuschüsse will die Stadt Gütersloh versuchen, wesentliche Aufgaben der Jugendbildungsarbeit zu verwirklichen. Insbesondere soll dabei das Interesse der Jugend für kommunal- und staatspolitische Vorgänge geweckt und gefördert werden.

Es ist vorauszusetzen, dass den Teilnehmern Gelegenheit zur Einübung sozialer und demokratischer Verhaltensweisen gegeben wird.

Die Lehrgänge oder Veranstaltungen müssen diese Forderungen in der Planung und Durchführung nachweisbar erfüllen.

2.21 Lehrgänge:

2.211 Altersgrenze:

12 - 21 Jahre

(26 Jahre für Schüler, Auszubildende u. Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Arbeitslose)

2.212 Teilnehmerzahl:

7 - 35 bei gleichbleibendem Teilnehmerkreis

Ab 7 Teilnehmer mit Wohnsitz Gütersloh kann je angefangene 7 Teilnehmer ein ausgebildeter ehrenamtlicher pädagogisch tätiger Mitarbeiter die Förderung unter gleichen Voraussetzungen erhalten (Altersbegrenzung ausgenommen).

2.213 Dauer:

Tageslehrgänge: 2 - 14 Tage mit tgl. 6 Std.

Abendlehrgänge: 4 - 10 Abende (2 Abende = 1 Tag)

- wöchentlich mindestens 1 Abend -

2.214 **Zuschüsse:**

Tagessätze:

50 % der nicht von dritter Stelle gedeckten Kosten für Verpflegung und Unterkunft - höchstens 13,00 € je Tag und Teilnehmer - (bei Tageslehrgängen ohne Übernachtung höchstens 6,40 €).

An- und Abreisetag gelten - außer bei Wochenendlehrgängen - als 1 Tag.

Fahrtkosten:

50 % der nicht von dritter Stelle gedeckten Kosten - höchstens 50 % des Tarifes 2. Kl. der Deutschen Bahn AG bis 500 km (nur Bundesrepublik Deutschland).

Referentengebühren:

Bei Eigenveranstaltungen werden 50 % der nicht von dritter Stelle gedeckten Kosten (max. 103,00 € pro Tag) bezuschusst, jedoch nicht für Bedienstete oder Mitglieder des Veranstalters.

2.215 **Antragsverfahren:**

Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vorher mit einem geplanten Programm und Finanzierungsplan nach Vordruck zu stellen (s. auch Ziffer 1.04).

2.216 **Verwendungsnachweis:**

Teilnehmerliste, Veranstaltungsbericht, endgültiges Programm, Kosten- und Finanzierungsplan sowie Kostenbelege für Unterkunft, Verpflegung, Fahrt und Referentenhonorare sind bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Lehrganges vorzulegen.

2.22 **Einzelveranstaltungen:**

(z. B. Podiumsdiskussionen, Referate zu aktuellen Themen)

2.221 **Zuschüsse:**

50 % der nicht von dritter Stelle (Bund oder Land) gedeckten Kosten

2.222 **Antragsverfahren:**

Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vorher mit einem geplanten Programm (z. B. Aufruf oder Werbeflugblatt mit Programminhalten) und Finanzierungsplan nach Vordruck zu stellen (s. auch Ziffer 1.04).

2.223 **Verwendungsnachweis:**

Veranstaltungsbericht, endgültiges Programm, Kosten- und Finanzierungsplan, Kostenbelege für Verpflegung und Unterkunft, Organisation, Fahrt- und Referentenhonorare sind bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung vorzulegen.

2.3 Sonstige Jugendbildungsveranstaltungen

Gefördert wird insbesondere die Teilnahme an Lehrgängen wie: Werklehrgänge, Medienerziehung, Foto-Film-Tontechnik, Kunst, Literatur, Theater, Musik, Spiel- und Kochlehrgänge usw.

2.31 Altersgrenze:

8 - 21 Jahre

(26 Jahre bei Schülern, Auszubildenden und Studenten, Wehr- und Zivildienstleistenden, Arbeitslosen)

2.32 Teilnehmerzahl:

7 - 35 bei gleichbleibendem Teilnehmerkreis

Ab 7 Gütersloher Teilnehmern kann je angefangene 7 Teilnehmer ein ausgebildeter ehrenamtlicher pädagogisch tätiger Mitarbeiter die Förderung unter den gleichen Voraussetzungen erhalten (Altersbegrenzung ausgenommen).

2.33 Dauer:

Tageslehrgänge:

1 - 14 Tage mit tgl. 6 Stunden

Nachmittags- und Abendlehrgänge:

2 - 10 Nachmittage oder Abende á mindestens 3 Unterrichtsstunden (2 Nachmittage oder Abende = 1 Tag)

2.34 Zuschüsse:

Tagessätze:

40 % der nicht von dritter Stelle (Bund oder Land) gedeckten Kosten für Verpflegung und Unterkunft - höchstens 10,50 € je Tag und Teilnehmer - (bei Tageslehrgängen ohne Übernachtung höchstens 5,20 €).

An- und Abreisetag gelten - außer bei Wochenendlehrgängen - als 1 Tag.

Fahrtkosten:

40 % der nicht von dritter Stelle (Bund oder Land) gedeckten Kosten des Tarifes 2. Kl. der Deutschen Bahn AG bis 500 km (nur Bundesrepublik Deutschland).

Referentengebühren:

Bei Eigenveranstaltungen werden 40 % der nicht von dritter Stelle gedeckten Kosten (max. 103,00 € pro Tag) bezuschusst, jedoch nicht für Bedienstete oder Mitglieder des Veranstalters.

Für Nachmittags- oder Abendlehrgänge ohne Anbindung an einen Tageslehrgang werden lediglich die Referentengebühren bezuschusst.

2.35 Antragsverfahren:

Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vorher mit einem geplanten Programm und Finanzierungsplan nach Vordruck zu stellen (s. auch Ziffer 1.04).

2.36 **Verwendungsnachweis:**

Teilnehmerliste, Veranstaltungsbericht, endgültiges Programm, Kosten- und Finanzierungsplan sowie Kostenbelege für Unterkunft, Verpflegung, Fahrt und Referentenhonorar sind spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Lehrgangs vorzulegen.

2.4 **Mitarbeiter-Pauschale**

Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit pädagogisch tätige Mitarbeiter erhalten eine jährliche Mitarbeiter-Pauschale in Höhe von bis zu 103,00 €. Für je 7 angefangene jugendliche Mitglieder eines Verbandes kann höchstens einem ehrenamtlichen pädagogisch tätigen Mitarbeiter die Mitarbeiter-Pauschale gezahlt werden. Übungsleiter, die nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Gütersloh bezuschusst werden, können über ihre Übungsleitertätigkeit hinaus nur eine Mitarbeiter-Pauschale erhalten, wenn sie zusätzlich auch regelmäßig als Jugendleiter in der Jugendarbeit tätig sind und die nachfolgenden Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.

2.41 **Voraussetzungen:**

2.411 Mindestalter: 16 Jahre

2.412 mindestens einjährige regelmäßige Tätigkeit in der Jugendarbeit

2.413 Nachweis über die Teilnahme an einem mindestens 25 Zeitstunden dauernden Lehrgang für ehrenamtliche pädagogisch tätige Mitarbeiter. Der Lehrgang muss mindestens die unter Ziffer 2.1 Punkt 1 bis 4 genannten Ausbildungsinhalte beinhalten und sollte innerhalb eines Jahres ab Beginn abgeschlossen sein.

2.414 Gültiger Nachweis über die Teilnahme an einem Kursus in Erster Hilfe (acht Doppelstunden).

2.415 Die ehrenamtlichen pädagogisch tätigen Mitarbeiter müssen im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card (bzw. Jugendleiter-Lizenz des Landessportbundes) sein.

2.416 Ausnahmeregelungen:

Ehrenamtliche pädagogisch tätige Mitarbeiter, die eine pädagogische Ausbildung nachweisen können, erhalten auch ohne Nachweis zu Ziffer 2.413 die Pauschale.

2.42 **Antragsverfahren:**

Die Anträge sind spätestens bis zum 01.10. eines jeden Jahres nach Vordruck von der jeweiligen Jugendorganisation an den Fachbereich Jugend zu richten. Die Jugendleiter-Cards mit den notwendigen Bescheinigungen sind den Anträgen beizufügen. Die Anträge werden durch den Fachbereich Jugend geprüft.

3. Internationale Jugendbegegnungen

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die geeignet sind, zur besseren Verständigung und zu freundschaftlichen Beziehungen mit der Jugend anderer Länder beizutragen. Diese jugendpolitischen Maßnahmen setzen unter einer verantwortungsbewussten Leitung sorgfältige Auswahl der Teilnehmer, eingehende Vorbereitung und sinnvolle Planung voraus, um eine verständnisvolle Begegnung mit jungen Menschen zu gewährleisten.

Das Programm muss Möglichkeiten zum Kennen lernen des Partners und seiner Umwelt, zu gemeinsamen Veranstaltungen, zu Festen und Freizeit, zum Anknüpfen persönlicher Beziehungen zu Gastgebern und Gastfamilien bieten.

3.1 Altersgrenze:

12 - 18 Jahre

(darüber hinaus Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Arbeitslose bis 26 Jahre)

3.2 Teilnehmerzahl:

mindestens 7

Ab 7 Teilnehmern mit Wohnsitz Gütersloh kann je angefangene 7 Teilnehmer ein ausgebildeter ehrenamtlicher pädagogisch tätiger Mitarbeiter die Förderung unter den gleichen Voraussetzungen erhalten (Altersbegrenzung ausgenommen).

3.3 Dauer:

7 - 28 Tage (An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Förderungstag)

Jedoch keine Defizitabdeckung, wenn eine Förderung des Bundes oder Landes nicht für diesen Zeitraum gewährt wird.

Bei Begegnungen mit Partnern aus den Beneluxstaaten kann die Förderung bereits bei einer Mindestdauer von 4 Tagen erfolgen.

3.4 Zuschüsse:

4,60 € je Tag und Teilnehmer

Dieser Zuschuss wird bei Maßnahmen im Ausland für Teilnehmer aus Gütersloh gezahlt, bei Maßnahmen in Gütersloh für die Teilnehmer aus dem Ausland. Bei Begegnungsmaßnahmen an einem dritten Ort in der Bundesrepublik wird der Zuschuss sowohl für die Teilnehmer aus Gütersloh als auch aus dem Ausland gewährt. (Weitere Zuschussmöglichkeiten durch Mittel aus dem Bundes-/Landesjugendplan, dem Deutsch-Französischen oder Deutsch-Polnischen Jugendwerk sowie im Rahmen der Gütersloher Städtepartnerschaften).

3.5 Antragsverfahren:

Anträge sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme mit Einladung des Partners, geplantem Programm und Finanzplan nach Vordruck zu stellen. Für Maßnahmen ab 13 Förderungstagen oder mit mehr als 40 Teilnehmern ist auf Antrag eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % des zu erwartenden Zuschusses möglich.

3.6 Verwendungsnachweis:

Eine Teilnehmerliste ist bis 8 Wochen nach Beendigung der Begegnung vorzulegen.

4. Freizeitmaßnahmen

4.1 Jugendfreizeitmaßnahmen:

- 4.11 **Altersgrenze:**
6 - 18 Jahre
(darüber hinaus Schüler, Studenten und Auszubildende bis 26 Jahre).
- 4.12 **Teilnehmerzahl:**
mindestens 7
Ab 7 Teilnehmern mit Wohnsitz Gütersloh kann je angefangene 7 Teilnehmer ein ausgebildeter ehrenamtlicher pädagogisch tätiger Mitarbeiter die Förderung unter den gleichen Voraussetzungen erhalten (Altersbegrenzung ausgenommen).
- 4.13 **Dauer:**
3 - 22 Tage
(An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Förderungstag)
- 4.14 **Zuschüsse:**
4,60 € je Tag und Teilnehmer
- 4.15 **Antragsverfahren:**
Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme nach Vordruck zu stellen.
Für Maßnahmen ab 13 Förderungstagen oder mit mehr als 40 Teilnehmern ist auf Antrag eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % des zu erwartenden Zuschusses möglich.
- 4.16 **Verwendungsnachweis:**
Als Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme eine Teilnehmerliste vorzulegen.

4.2 Familienerholung und Kinderferienhilfswerk

Durch die Förderung von Familienferien soll Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglicht werden mit dem Ziel, den Familienzusammenhalt und die Erziehungskraft der Familie zu stärken. Die Förderung soll solchen Familien zugute kommen, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können.

Insbesondere kommen kinderreiche, junge Familien und Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen in Frage.

Das Familienhilfswerk soll erholungsbedürftigen Kindern Ferien ermöglichen, die sie gesundheitlich stärken und ihr Erlebnisbedürfnis in einer kindgemäßen Weise befriedigen.

- 4.21 **Voraussetzungen:**
Die Maßnahmen der Familienerholung und des Kinderferienhilfswerkes müssen den einschlägigen Richtlinien des Landes NRW entsprechen.

4.22 **Zuschüsse:**
Je Tag und Teilnehmer 4,00 €
Bei Familienerholung: bis 18 Jahre (bis 21 Jahre bei Schul- und Berufsausbildung und bis 26 Jahre bei Behinderten)
An- und Abreisetag gelten als 1 Tag. Die Zuschüsse werden nur an solche Träger gezahlt, an die auch die Landeszuschüsse gezahlt werden.

4.23 **Antragsverfahren:**
Die Träger der freien Jugendhilfe reichen bis zum 01.04. eines jeden Jahres formlos ihre Voranmeldungen mit Angabe der Teilnehmerzahlen und der voraussichtlichen Verpflegungstage dem Fachbereich Jugend ein, damit auf die zu erwartenden Gesamtzuschüsse ein Vorschuss in Höhe von 80 % gezahlt werden kann.

4.24 **Verwendungsnachweis:**
Der Verwendungsnachweis ist für alle Maßnahmen eines Trägers spätestens 8 Wochen nach Abschluss der letzten Ferienmaßnahme mit einer formlosen Teilnehmerliste vorzulegen, damit die Restzuschüsse gezahlt, verrechnet oder zurückgefordert werden können.

4.3 **Kinder- und Jugendveranstaltungen**

Es werden besondere Veranstaltungen gefördert, deren Programm ganz oder überwiegend von den Kindern oder der Jugend selbst getragen und gestaltet wird und an denen überwiegend junge Leute bis 26 Jahren teilnehmen.

Insbesondere werden gefördert:

Tanz- und Konzertveranstaltungen, Laienspiel, Kinder- und Jugendtage auf örtlicher Ebene, Kinder- und Jugendwochen.

Von der Förderung ausgenommen sind:

Vereinsfeiern, Karnevalsfeste, Gruppenstunden und ähnliche Veranstaltungen.

4.31 **Altersgrenze:**
6 - 26 Jahre

4.32 **Teilnehmerzahl:**
mindestens 20

4.33 **Zuschüsse:**
1/3 der Gesamtkosten, höchstens jedoch 500,00 €.
Wird ein höherer Zuschuss als 500,00 € beantragt, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Bezuschussung. Die Träger der freien Jugendhilfe sind hierbei verpflichtet, den Antrag so rechtzeitig zu stellen, dass ein Beschluss im Jugendhilfeausschuss noch herbeigeführt werden kann.

4.34 **Antragsverfahren:**
siehe Ziffer 2.35

4.35 **Verwendungsnachweis:**
Kostenbelege, Finanzierungsplan und Veranstaltungsbericht sind bis 8 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung vorzulegen.

5. Organisationskosten

Träger der freien Jugendhilfe erhalten - anteilig für ihre jugendlichen Mitglieder bis zu 21 Jahren - jährlich auf Antrag einen Zuschuss zu den ihnen entstandenen Organisationskosten (z. B. Porto, Telefonkosten, Schreibmaterial und sonstiges Verbrauchsmaterial sowie EDV-Verbrauchsmaterial wie z. B. Tintenkartuschen, Adressaufkleber, Leerdisketten), wenn ihnen nicht schon aus anderen Mitteln ein Organisationskostenzuschuss gewährt wird. Die Träger müssen bis zum 01.10. eines jeden Jahres ihre Kosten durch Vorlage quittierter Originalrechnungen nach Vordruck nachweisen, die ihnen in der Zeit vom 01.09. des Vorjahres bis zum 31.08. des laufenden Jahres entstanden sind. Der Zuschuss beträgt 50% der nachgewiesenen und anerkannten Kosten (auch EDV-Kosten). Der maximale Zuschuss beträgt 5,20 € je jugendliches Mitglied.

6. Material für die Jugendarbeit und Einrichtungsgegenstände

Den Jugendgruppen kann aus städtischen Mitteln ein Zuschuss für die Anschaffung von Material und Einrichtungsgegenstände für die gruppenpädagogische Arbeit gewährt werden.

6.1 Zuschüsse:

6.11 Material

Materialkosten können mit maximal 50% der Kosten gefördert werden.

6.12 Einrichtungsgegenstände

Für Einrichtungsgegenstände für die Kinder- und Jugendarbeit kann eine Zuschuss in Höhe von 1/3 der Kosten gezahlt werden.

6.13 Reparaturen/Instandhaltungen

Reparaturen/Instandhaltungen werden gefördert. Es wird ein Zuschuss in Höhe von 50% der Kosten gezahlt, wobei der Eigenanteil mindestens 125 € betragen muss. Nicht gefördert werden Haftpflichtschäden und unangemessene Reparaturen.

6.14 Zuschüsse nach Ziffer 6. setzen das Bemühen des Trägers um Landesmittel voraus. Andere öffentliche Mittel werden nur zu 50% auf den städtischen Zuschuss angerechnet. Die Förderung darf die Gesamtkosten jedoch nicht übersteigen

6.2 Antragsverfahren:

6.21 Der Antrag ist spätestens zum 01.10. des Vorjahres (Ausschlussstermin) formlos entsprechend Ziffer 1.04 zu stellen.

6.22 **Anträge mit einem Zuschussbedarf bis zu 400,00 €**
Zur Anschaffung von Material und Einrichtungsgegenständen für die Jugendarbeit kann ein Verband spätestens 4 Wochen vor der geplanten Anschaffung Anträge stellen. Die Zuschuss-Summe darf eine Obergrenze von 400,00 € jährlich für den einzelnen Jugendverband nicht übersteigen.

6.23 In begründeten Fällen sind Anträge, die die Obergrenze von 400 € übersteigen, auch unterjährig möglich. Diese sind dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

6.3 Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist bis 8 Wochen nach Zuschusszahlung unter Vorlage quittierter Rechnungen dem Fachbereich Jugend vorzulegen.

7. Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) für die Kinder- und Jugendarbeit

7.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Angebote offener Kinder- und Jugendarbeit müssen allen Kindern und Jugendlichen zugänglich sein.

Räumliche Ressourcen der Jugendeinrichtungen können und sollen auch für die Nutzung durch unterschiedliche, nach § 75 KJHG anerkannte Gruppen Jugendlicher zu Verfügung gestellt werden, wenn die betrieblichen Abläufe dadurch nicht gestört werden. Eine angemessene Kostenbeteiligung ist zulässig.

Nicht organisierten Jugendlichen (Cliques) ist eine angemessene Nutzung zu ermöglichen. Eine Nutzung durch Erwachsene im Sinne einer Gemeinwesenarbeit ist förderungsunschädlich, darf aber nicht überwiegen.

Die Feststellung des Bedarfs im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 KJHG ist Voraussetzung der Förderung. Die Förderung erfolgt aus kommunalen Mitteln und Landesmitteln.

7.11 Betriebskosten für offene Kinder- und Jugendarbeit (kommunale Mittel in Verbindung mit Landesmitteln gem. Ziffer 2. Landesjugendplan-Entwurf)

7.111 Gefördert werden können:

- einrichtungsbezogene und mobile Formen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Angebote der Spielplatzarbeit

- 7.112 **Voraussetzung für die Zahlung von Mitteln ist:**
- der Bedarf der Einrichtung gem. § 80 KJHG
 - die Beschäftigung von Personal im Sinne des § 72 KJHG (Fachkräfte)
 - Um eine Förderung zu erhalten, muss die Einrichtung mindestens 13 Stunden wöchentlich geöffnet sein.
 - Die Wochenenden sind im Rahmen der Angebots- u. Öffnungszeiten angemessen zu berücksichtigen.
 - Umfang und Ausstattung der Räume stehen in Verbindung mit den inhaltlichen Zielen.
 - die Vorlage eines Konzeptes der Arbeit, das Aussagen über Ziele der Arbeit, Zielgruppen, Möglichkeiten der Partizipation von Jugendlichen, die Verbindung zum Sozialraum, die Sozialraumarbeitsgemeinschaften und die methodische Umsetzung macht.

7.113 **Zuschüsse:**
Der Zuschuss des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zur Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen setzt sich aus den Landesmitteln und den kommunalen Mitteln zusammen. Für die Zahlung müssen die Kriterien gemäß Ziffer 7.112 erfüllt sein. Vom Träger ist ein angemessener Eigenanteil (mindestens 15 %) zu leisten. Dabei darf der Zuschuss 85 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten nicht übersteigen.

7.114 **Antragsverfahren**
Der Antrag ist formlos entsprechend Ziffer 1.04 in Verbindung mit Ziffer 7.112 zu stellen.

7.115 **Verwendungsnachweis**
Der Verwendungsnachweis erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres durch den entsprechend vorgesehenen Berichtsbogen in der jeweils gültigen Fassung.

7.12 **Projektmittel (Landesmittel) der offenen Jugendarbeit (auf Einzelantrag)**

Die Projektmittel beinhalten die Mittel des Landesjugendplanes NRW in der jeweils gültigen Fassung. Es handelt sich zur Zeit um:

- 7.121 Formen der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule
- Angebote am Nachmittag für Kinder im schulpflichtigen Alter (vor allem 10-14jährige)
 - schulbezogene Angebote der sozialen Arbeit

und

- 7.122 Angebote der Prävention und Hilfe für Kinder in Konfliktsituationen oder Notlagen
- Angebote der Prävention und Hilfe für Kinder in Notlagen
 - Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf
 - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

7.13 Die Vergabe der Projektmittel erfolgt auf Antrag. Die Anträge sind nach dem in der Anlage Nr. 1 beigefügten Muster zu stellen.

7.2 Jugendräume:

Für eigene und angemietete Jugendräume kann zu den Betriebskosten ein jährlicher Zuschuss gezahlt werden. Die Anerkennung eines Jugendraumes bedarf der schriftlichen Bestätigung des Fachbereiches Jugend als Voraussetzung für die Zuschussfähigkeit.

7.21 Zuschüsse:

Die jährlichen Betriebskostenzuschüsse für Jugendräume werden nach

- Größe der Räume je qm 4,00 €
- und
- je Mitglied (6. - 21. Lebensjahr) bis zu 1,60 €

berechnet.

7.22 Antragsverfahren:

Der Antrag ist bis zum 01.10. des laufenden Jahres nach Vordruck einzureichen.

8. Gemeinwesenarbeit

Maßnahmen offener Jugendhilfe in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf werden seitens der Stadt Gütersloh eine besondere Bedeutung beigemessen. Die Förderung von Maßnahmen dieser Art bedarf eines entsprechenden Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.

9. Förderung von Initiativgruppen

Initiativgruppen können in der Regel bis zur Dauer eines Jahres ohne die formale Anerkennung nach den "Richtlinien zur Anerkennung von Jugendverbänden als Träger der freien Jugendhilfe im Bezirk des Fachbereiches Jugend der Stadt Gütersloh (Ziffer 4)" Zuschüsse in analoger Anwendung der voranstehenden Richtlinien erhalten, wenn sie Jugendarbeit im Sinne von Ziff. 1 der Anerkennungsrichtlinien leisten und die Gewähr dafür bieten, dass der Zuschuss sachgerecht, wirtschaftlich und zweckentsprechend verwendet wird.

Die Bewilligung dieser Zuschüsse erfolgt analog der Regelungen des Initiativfonds (siehe Anlage 2).

10. Sonstige Zuschüsse

Zuschüsse für Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe, die nicht gesondert erfasst sind, können in begründeten Ausnahmefällen beim Fachbereich Jugend beantragt werden.

Über die Anträge entscheidet bis zu einer Höhe von 500,00 € die Verwaltung des Fachbereiches Jugend, darüber hinaus der Jugendhilfeausschuss.

11. Schlussbestimmungen

Die Verwaltung des Fachbereiches Jugend der Stadt Gütersloh wird beauftragt, diese Förderungsrichtlinien regelmäßig zu überprüfen, und zwar in einem für den Haushalts- und Investitionsplan geeigneten Zeitpunkt, dem Jugendhilfeausschuss hierüber zu berichten sowie evtl. Änderungsvorschläge vorzulegen.

Diese Richtlinien treten durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses in Kraft.

Terminübersicht

- 01.02.** Abgabe der Stärkemeldungen bzw. Erhebungsbogen GeKataster mit Stand vom 01.01. des Jahres (auch Sportvereine)
- 31.03.** Verwendungsnachweis der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Ziffer 7.115)
- 01.04.** des laufenden Jahres:
 - Voranmeldung für Familienerholung und Kinderferienhilfswerk (Ziffer 4.2)
- 01.10.** des Vorjahres:
 - Zuschussantrag für Material für die Jugendarbeit und Ergänzungseinrichtungen (Ziffer 6) für städt. Zuschüsse, die 400,00 € übersteigen
- 01.10.** Zuschussanträge für
 - Mitarbeiter-Pauschale (Ziffer 2.4)
 - Organisationskosten (Ziffer 5)
 - Betriebskosten für Jugendräume (Ziffer 7.2)

Sonstige Termine:

4 Wochen vor der Maßnahme:

- Jugendbildungsmaßnahmen (Ziffer 2.1 - 2.3)
- Internationale Jugendbegegnungen (Ziffer 3)
- Kinder- und Jugendveranstaltungen, wenn Zuschuss unter 500,00 € (Ziffer 4.3)
- Jugendfreizeitmaßnahmen (Ziffer 4.1)
- Material für die Jugendarbeit und Ergänzungseinrichtungen (Ziffer 6) für städt. Zuschüsse unter 400,00 €

Verwendungsnachweis jeweils 8 Wochen nach der Maßnahme / Zuschusszahlung

Anlage 1 zu den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

MUSTER

für Anträge gem. Ziffer 7.12 (Projektmittel) und Ziffer 9 (Initiativfonds)

An die
Stadt Gütersloh, Fachbereich Jugend, Schledebrückstr. 5, 33332 Gütersloh

Träger (Anschrift)	Ansprechpartner	Telefon, FAX, E-Mail
Ausgangssituation / Bedarf Sachverhalt, Problemlage, Hintergrund		
Fragestellung und Ziele Was soll erreicht werden? Welche Zielgruppe soll erreicht werden? Angestrebte Teilnehmerzahl; Altersgruppe.		
Inhalte und Methoden Mit welchen Mitteln und welchen Methoden sozialer Arbeit sollen die Ziele erreicht werden?		
Personal Welches Personal (haupt-, neben- und ehrenamtlich) soll eingesetzt werden?		
Räume Wo soll das Angebot angesiedelt sein? (Sozialraum, Gebäude)		
Kosten- und Finanzierungsplan: Kosten-Kalkulation: <ul style="list-style-type: none">• Personalkosten• aa) insgesamt• ab) davon Honorarmittel• Sachkosten Summe der Gesamtkosten Finanzierung: <ul style="list-style-type: none">• Eigenmittel• Dritt-Mittel• erwartete städt. Zuschusshöhe		
Controlling / Zielerreichung Welche Kriterien bilden die Grundlage, um den Erfolg und den Grad der Zielerreichung zu messen ?		

Anlage 2 zu den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit



Verfügungsetat für Bedarfsmeldungen der Sozialraum-Arbeitsgemeinschaften und Initiativen im Jugendbereich (Initiativfonds)

Die Stadt Gütersloh stellt den Sozialraum-Arbeitsgemeinschaften und Initiativen im Jugendbereich Mittel in begrenztem Umfang zur Befriedigung eines ermittelten und sinnvollen Bedarfes sowie für aktuelle Projekte zur Verfügung. Ziel dieser Möglichkeit ist, Angebote der Jugendhilfe flexibel, zeitnah und bedarfsgerecht umsetzen zu können. Somit können ermittelte Bedarfe, für die kurzfristig eine Lösung erforderlich und möglich ist, innerhalb eines laufenden Haushaltsjahres auch aus städtischen Mitteln mitfinanziert werden.

Die Bewilligung erfolgt nach den folgenden Kriterien, die jedoch nur einen Rahmen vorgeben und lediglich als Anhaltspunkt für eine Förderung dienen.

1. Die Mittel können für Maßnahmen, Projekte (mit konkretem Anfang und Ende) sowie Investitionen (langlebige Güter über 410,00 €) eingesetzt werden. Dabei ist das Erfordernis der Bezuschussung innerhalb des laufenden Haushaltsjahres zu begründen.
Investitionsgüter sollen nach Möglichkeit auch anderen gemeinnützigen Trägern oder Institutionen zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Mittel müssen dem jeweiligen Sozialraum unmittelbar zugute kommen (d.h. keine Förderung von überregionalen Maßnahmen -es sei denn, mehrere SR haben sich zu einer Aktivität zusammengeschlossen - wie z.B. wissenschaftliche Studien und Fachtagungen, die nur mittelbar der Sozialraum-Arbeit dienen). Bei sozialraumübergreifenden Maßnahmen ist eine Abstimmung am "Runden Tisch" der Sozialraum-Arbeitsgemeinschaften herbeizuführen. In strittigen Fällen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
3. Für die Bewilligung von Geldern aus diesem Initiativfonds ist ein positives Votum der jeweiligen Sozialraum-Arbeitsgemeinschaft notwendig. Die Zuschussmittel dürfen eine Obergrenze von 10.000 € nicht überschreiten
4. Personalkosten hauptamtlicher Mitarbeiter werden nicht gefördert
5. Die städt. Förderung darf max. 85% der Gesamtkosten betragen. Dritt-Mittel werden zu 50% auf die städt. Förderung angerechnet. Bei einer Gesamtfinanzierung über 100% der Kosten wird die städt. Förderung entsprechend gekürzt.
6. Bereits vorhandene Projekte / Maßnahmen / Investitionen sollen bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden.
7. Der Antrag muss Angaben zum Antragsteller, der Ziele, Inhalte und Methoden, des Personals und der Räume, einen Kosten- und Finanzierungsplan sowie Angaben zum Controlling enthalten (siehe beigefügtes Muster Anlage 1).
8. Zuschussempfänger ist der jeweilige Kostenträger direkt (da eine verwaltungsmäßige Buchhaltung z.B. durch die Sozialraum-Arbeitsgemeinschaften nicht vorausgesetzt werden kann)
9. Mit den Maßnahmen darf nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Anträge sind rechtzeitig vorher zu stellen.
10. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsinstanz aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
11. Bewilligungsinstanz:
 - bis 2.600 € Fachbereich Jugend
 - ab 2.600 € JugendhilfeausschussÜber die vom Fachbereich Jugend bewilligten Mittel ist dem Jugendhilfeausschuss halbjährlich zu berichten.
12. Als Verwendungsnachweis ist vom Zuschussempfänger ein Bericht sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

Auskunft erteilt: Stadt Gütersloh, Fachbereich Jugend, Anja Jürgen, Schledebrückstr. 5, 33332 Gütersloh, Tel. 82-2355, Fax: 82-21 45, E-Mail: Anja.Juergen@gt-net.de